

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CREATUR e.K.

(Stand 2015)

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Agentur CREATUR e.K. - nachstehend "CREATUR" genannt - mit ihrem Vertragspartner - nachstehend "Auftraggeber" genannt.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CREATUR gelten gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Für den Vertrag gelten ausschließlich die AGB der CREATUR; andere Bedingungen - insbesondere solche, die vom Auftraggeber gestellt werden - werden nicht Vertragsinhalt. Diesen wird ausdrücklich widersprochen. Etwas anderes gilt nur, wenn CREATUR den AGB des Auftraggebers ausdrücklich schriftlich zustimmt.

## 2. Leistungsumfang

Grundlage der Agenturarbeit bildet der schriftliche Arbeitsauftrag des Auftraggebers bzw. die individualvertragliche Vereinbarung.

## 3. Zahlung / Vergütung

- 3.1 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht CREATUR ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% - Punkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 3.2 Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3 Die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt.
- 3.4 Zusätzlich berechnet werden alle zur Auftrags Erfüllung notwendigen Arbeiten, die über das Auftragsvolumen hinausgehen wie beispielsweise zusätzliche Entwürfe, Muster, Organisations- und Beschaffungskosten, Änderungen von Datensätzen oder Druckbetreuung.
- 3.5 Barauslagen und besondere Kosten, die CREATUR auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Hierzu zählen z.B. außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- und Vervielfältigungskosten.
- 3.6 Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dergleichen außerhalb der laufenden Betreuung ändert und/oder abbricht, wird er CREATUR alle angefallenen Kosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

## 4. Künstlersozialkasse

Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber zuständig und selbst verantwortlich.

## 5. Vorbehalt der Selbstbelieferung, Leistungshindernisse

- 5.1 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer/Drittanbieter. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. In diesem Fall sind wir berechtigt, von dem Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten. Im Falle unseres Rücktritts informieren wir unseren Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstatten unverzüglich die Gegenleistung.
- 5.2 Von uns nicht zu vertretende Leistungshindernisse insbesondere in Form von höherer Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, behördlichen Maßnahmen und Arbeitskämpfen führen zu einer um die Zeit des Hindernisses verlängerten Leistungsfrist. Für den Fall, dass ein solches Leistungshindernis dauerhaft eintritt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 6. Nutzungsrechte

- 6.1 Alle mit den von CREATUR gelieferten Arbeiten zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte werden lediglich im Rahmen des Vertragszwecks auf den Auftraggeber übertragen; das heißt die übertragenen Nutzungsrechte sind räumlich, zeitlich und inhaltlich auf den vertraglich vereinbarten Auftragsumfang beschränkt. Die Verwertung der Nutzungsrechte ist nur mit Zustimmung von CREATUR zulässig.
- 6.2 Unsere Konzeptionen, Entwürfe, Fotografien, Werk- und Reinzeichnungen dürfen durch den Auftraggeber ohne Erlaubnis von CREATUR, einschließlich der Urheberbezeichnung, weder im Original noch bei der Reproduktion der Fortschreibung verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.
- 6.3 Vorentwürfe, Entwürfe, Skizzen, Werkzeichnungen etc. bleiben Eigentum von CREATUR und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrages bzw. Ablieferung der Leistung zurückzugeben.
- 6.4 CREATUR ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt werden, an den Auftraggeber herauszugeben.

6.5 Hat CREATUR dem Auftraggeber Dateien oder Fotografien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung weiter eingesetzt werden. Eine Änderung der Daten durch Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen und verletzt in jedem Fall die Urheberrechte von CREATUR.

## **7. Freigabe, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

- 7.1 Die Freigaben sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Texte werden von uns nach bestem Gewissen sorgfältig gelesen. CREATUR haftet nicht für vom Auftraggeber bei Freigabe übersehene Fehler.
- 7.2 Die Grafikleistungen enthalten keine textlichen Ausarbeitungen, Slogans, Kompetenzaussagen o. ä. Diese müssen gesondert beauftragt werden und fallen unter das Urheberrecht.
- 7.3 Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist CREATUR berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.
- 7.4 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber CREATUR 20 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. CREATUR ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und dabei auch den Namen und Schriftzug des Auftraggebers einzusetzen.

## **8. Mehr- oder Minderlieferung**

Aufgrund technischer Produktionsabläufe kann es zu Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der Auftragsmenge kommen. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge.

## **9. Mängel / Haftung**

- 9.1 Der Auftraggeber hat die Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, CREATUR unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 9.2 Es gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.
- 9.3 CREATUR haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet CREATUR ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet CREATUR in demselben Umfang.
- 9.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (9.3) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
- 9.5 CREATUR ist nicht verpflichtet, Entwürfe, Logos und Marken juristisch überprüfen zu lassen. Eine Haftung für die juristische, insbesondere wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit wird nicht übernommen. Dasselbe gilt für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen.
- 9.6 Für den rechtlichen Bestand aller vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere über Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte und andere gewerbliche Schutzrechte haftet allein der Auftraggeber. Werden gegen CREATUR infolge der vom Auftraggeber gemachten Angaben Ansprüche aus Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht, stellt der Auftraggeber CREATUR hinsichtlich aller Ansprüche frei und ersetzt den entstandenen Schaden, einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungskosten.

## **10. Impressum**

CREATUR kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

## **11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

## **12. Anwendbares Recht**

- 12.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 12.2 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## **13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien ist ausschließlich der Sitz von CREATUR.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.